

Antrag

der Abg. Helmut Walter Rüeck u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Handyverbot in Krankenhäusern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob und welche wissenschaftlichen Erkenntnisse zu einem Verbot zum Gebrauch von Mobilfunktelefonen (Handys) in Krankenhäusern geführt haben;
2. auf welcher Rechtsgrundlage ein Verbot zum Gebrauch von Mobilfunktelefonen (Handys) in Krankenhäusern basiert;
3. welche wissenschaftlichen Erkenntnisse es ermöglicht haben, den Gebrauch von Digital Enhanced Cordless Telecommunications (DECT) Telefonen in Krankenhäusern nicht zu verbieten;
4. ob und welche medizinischen Geräte und Apparaturen in Krankenhäusern durch den Gebrauch von Mobilfunktelefonen (Handys) und/oder Digital Enhanced Cordless Telecommunications (DECT) Telefonen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und
 - a) welche Auswirkungen diese ggf. gegebenen Beeinträchtigungen jeweils haben,
 - b) welcher Mindestabstand jeweils einzuhalten ist, damit es zu keinen Beeinträchtigungen kommt;

5. ob und welche Studien bekannt sind, die aussagen, dass ein eingeschaltetes Mobilfunktelefon (Handy) medizinische Geräte und Apparaturen nicht beeinträchtigt und wie sie diese Studien bewertet;
6. ob es einen Unterschied zwischen dem Gebrauch von Mobilfunktelefonen (Handys), Digital Enhanced Cordless Telecommunications (DECT) Telefonen und Festnetztelefonen beim Genesungsverlauf von Krankenhauspatienten gibt und ggf. wie sich dieser begründet;
7. ob es zutrifft, dass die Universitätskliniken in Frankfurt, Kiel, Lübeck und Hannover und das St. Elisabeth-Hospital in Meerbusch-Lank (ausgenommen Ruhezeiten, OP-Bereiche und Intensivstationen) das Verbot zum Gebrauch von Mobilfunktelefonen (Handys) aufgehoben haben und wie sich dies begründet;
8. ob und an welchen Krankenhäusern es in Baden-Württemberg kein Verbot von Mobiltelefonen (Handys) gibt und wie sich dies begründet;
9. ob und welche Krankenhäuser in Baden-Württemberg den Gebrauch von Mobilfunktelefonen (Handys) verbieten, aber ihren Patienten Festnetztelefone mit sogenannten Servicenummern (z. B. solche mit teuren 0180-Vorwahlnummern) anbieten;
10. ob sie allgemein und insbesondere vor dem Hintergrund von Frage 9 ein wirtschaftliches Interesse der Krankenhausbetreiber an einem Mobilfunktelefonverbot an Krankenhäusern erkennen kann und wie sie dies bewertet.

09. 10. 2007

Rüeck, Kübler, Dr. Löffler, Krueger, Razavi CDU

Begründung

Ein allgemeines Handyverbot an Krankenhäusern lässt sich laut Medienberichten und einigen Studien zufolge technisch nicht begründen. Eine Beeinträchtigung medizinischer Geräte ist diesen Berichten nach so gut wie auszuschließen. Studien des Instituts für Medizintechnik der Universität Gießen und der Mayo-Klinik im amerikanischen Rochester sollen dies belegen. Die Universitätskliniken in Frankfurt, Kiel, Lübeck und Hannover und das St. Elisabeth-Hospital in Meerbusch-Lank sollen das Handyverbot deshalb aufgehoben haben (ausgenommen OP-Bereiche und Intensivstationen).

Medienberichten zufolge setzen viele Kliniken in Deutschland teure 0180-Servicenummern bei den Festnetzanschlüssen für Patiententelefone ein und verbieten deshalb den Gebrauch von Handys. Dies lässt das allgemeine Handyverbot in Krankenhäusern u. U. in einem wirtschaftlich und nicht in einem medizinisch oder technisch begründeten Licht erscheinen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2007 Nr. 56–0141.5/14/1833 nimmt das Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. ob und welche wissenschaftlichen Erkenntnisse zu einem Verbot zum Gebrauch von Mobilfunktelefonen (Handys) in Krankenhäusern geführt haben;*

Seit den neunziger Jahren gibt es Hinweise in der Literatur, dass Mobilfunk die sensible Technik in Krankenhäusern stören kann. Klinisch relevante elektromagnetische Interferenzen (EMI) wurden z. B. für Beatmungsgeräte, Infusionspumpen, Dialysemaschinen oder externe Herzschrittmacher gezeigt. Dieses führte in vielen Krankenhäusern zum Verbot der Handy-Nutzung. Hierbei ist aufgrund der vorliegenden Studienlage ein generelles Handy-Verbot in einer Klinik jedoch nicht alleine durch sicherheitstechnische Aspekte begründet, sondern es müssen auch die Gesichtspunkt der Gesundheitsvorsorge beachtet werden.

- 2. auf welcher Rechtsgrundlage ein Verbot zum Gebrauch von Mobilfunktelefonen (Handys) in Krankenhäusern basiert;*

Eine spezielle gesetzliche Rechtsgrundlage zum Verbot von Mobilfunktelefonen im Krankenhaus findet sich weder im Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg noch in den Krankenhausgesetzen anderer Bundesländer. Auch sonstige landes- oder bundesrechtliche Gesetze geben hierfür keine (spezial-) gesetzliche Rechtsgrundlage. Damit ist Rechtsgrundlage für ein derartiges Verbot das allgemeine Hausrecht des Hausrechtsinhabers. Dieses stützt sich auf die privatrechtlichen Besitz- und Eigentumsverhältnisse nach §§ 859 ff., § 903 und § 1004 BGB. Auf dieser Grundlage ist der Hausrechtsinhaber berechtigt, gegenüber Personen Anordnungen bezüglich ihres Verhaltens im Geltungsbereich seines Hausrechts zu treffen. Dementsprechend ist bei einem Krankenhaus die Klinikleitung als Hausrechtsinhaberin anzusehen. Ihr steht es deshalb frei, im Rahmen einer Haus-, Benutzungs- oder Besuchsordnung den Gebrauch von Mobilfunktelefonen zu untersagen und dies in den Klinikgebäuden entsprechend kenntlich zu machen.

Das Handyverbot in Krankenhäusern basiert auf einer Empfehlung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), die im März 1995 herausgegeben und im Juli 2001 erneuert wurde. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft (BWKG), die um Stellungnahme gebeten wurde, haben sich dieser Empfehlung des BMG angeschlossen und den Krankenhäusern empfohlen, den Gebrauch von Mobilfunktelefonen im Krankenhaus zu untersagen. Die BWKG hat darüber hinaus in ihrer Mitteilung Nr. 262/2001 darauf hingewiesen, dass es in Einzelfällen Ausnahmen geben kann, die jedoch einen kritischen Einsatz des Mobiltelefons seitens des Benutzers voraussetzen.

Nach Mitteilung der BWKG hat sich die DKG aufgrund der öffentlichen Diskussion darüber, dass Probleme bei der Nutzung von Mobiltelefonen kaum zu erwarten seien und das sog. Handyverbot aufgehoben werden sollte, erneut mit der Bitte um aktuelle Einschätzung des Sachverhalts an das BMG gewandt. Eine schriftliche Antwort des BMG steht bislang noch aus.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. *welche wissenschaftlichen Erkenntnisse es ermöglicht haben, den Gebrauch von Digital Enhanced Cordless Telecommunications (DECT) Telefonen in Krankenhäusern nicht zu verbieten;*

Zu dieser Fragestellung sind dem Ministerium für Arbeit und Soziales keine Untersuchungen bekannt. Hingewiesen werden kann in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass aufgrund der ca. zwanzigmal schwächeren Leistung der DECT-Schnurlostelefone (0,08 W) gegenüber den Handys (2,0 W) mögliche elektromagnetische Interferenzen und damit Funktionsstörungen bei den medizinischen Geräten weniger zu erwarten sind.

4. *ob und welche medizinischen Geräte und Apparaturen in Krankenhäusern durch den Gebrauch von Mobilfunktelefonen (Handys) und/oder Digital Enhanced Cordless Telecommunications (DECT) Telefonen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und*

- a) *welche Auswirkungen diese ggf. gegebenen Beeinträchtigungen jeweils haben,*
- b) *welcher Mindestabstand jeweils einzuhalten ist, damit es zu keinen Beeinträchtigungen kommt;*

Zu a):

Ob und welche möglicherweise bedrohlichen Auswirkungen auftreten können, hängt im Wesentlichen davon ab, ob Geräte störicher konstruiert sind. Dieses muss in jedem Einzelfall geprüft werden.

Zu b):

Eine mögliche Funktionsstörung, insbesondere von Beatmungsgeräten, Infusionspumpen, Dialysegeräten und externen Schrittmachern durch den Einfluss von Handy-Strahlung, wurden in einer Reihe von Untersuchungen festgestellt. So z. B. in der Studie „Interference by new-generation mobile phones on critical care medical equipment“, welche im September 2007 in der Zeitschrift „Critical Care“ publiziert wurde. Dabei ergab sich, dass Atmungs- und Überwachungsgeräte sowie Infusionspumpen durch neuere Handys gestört werden können. Zu vergleichbaren Ergebnissen führten auch Untersuchungen über den Einfluss neuerer Mobilfunktechnologie (GPRS, UMTS) auf Ausrüstungsgegenstände von Intensivstationen.

Bei den entsprechenden Untersuchungen wird ein inverser Zusammenhang zwischen dem Abstand der Handyantenne zum Gerät und der Zahl der Störfälle festgestellt. Im Regelfall wird in der Literatur überwiegend ein Sicherheitsabstand des Handys von 1 m zum Krankenbett für ausreichend gehalten.

5. *ob und welche Studien bekannt sind, die aussagen, dass ein eingeschaltetes Mobilfunktelefon (Handy) medizinische Geräte und Apparaturen nicht beeinträchtigt und wie sie diese Studien bewertet;*

Es gibt einzelne Studien, wie z. B. die Studie der Mayo-Klinik (Veröffentlichung März 2007), die keine bzw. nur eine geringe Störbeeinflussung von Handys auf medizinische Geräte zeigen. In der Untersuchung der Mayo-Klinik in Rochester wurde kein Nachweis dafür gefunden, dass Mobiltelefone die Apparate auf Intensivstationen und in anderen Bereichen des Krankenhauses beeinträchtigen. Die Aussagen dieser Studie werden von den Autoren jedoch dahin gehend eingeschränkt, dass ihre Studie eher Stichprobencharakter habe. Außerdem weisen die Autoren darauf hin, dass keine Geräte getestet wurden, die in chirurgischen Abteilungen (z. B. kardiopulmonale Bypass-Maschinen,

Autotransfusionsgeräte, Blutwärmemaschinen) oder in Kinderkliniken betrieben wurden.

In der Zusammenschau mit weiteren veröffentlichten Studien kann als Konsens in der Literatur festgestellt werden, dass bei Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von einem Meter medizinische Geräte in der Regel nicht beeinflusst werden. Eine vollständige Freigabe für Handys im Krankenhaus kann daher nicht empfohlen werden. Diese Schlussfolgerung wurde auch bei einem Workshop des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) über „Einsatzbeschränkung von Mobilfunk in Krankenhäusern“ Mitte dieses Jahres gezogen, an dem das BMG, der VDE, die Telekom, die Uniklinik Bonn und Medizinprodukte-Experten teilnahmen.

6. ob es einen Unterschied zwischen dem Gebrauch von Mobilfunktelefonen (Handys), Digital Enhanced Cordless Telecommunications (DECT) Telefonen und Festnetztelefonen beim Genesungsverlauf von Krankenhauspatienten gibt und ggf. wie sich dieser begründet;

Zu dieser Fragestellung sind dem Ministerium für Arbeit und Soziales keine Untersuchungen bekannt.

7. ob es zutrifft, dass die Universitätskliniken in Frankfurt, Kiel, Lübeck und Hannover und das St. Elisabeth-Hospital in Meerbusch-Lank (ausgenommen Ruhezonen, OP-Bereiche und Intensivstationen) das Verbot zum Gebrauch von Mobilfunktelefonen (Handys) aufgehoben haben und wie sich dies begründet;

Die Medizinische Hochschule Hannover hat nach Auswertung von wissenschaftlichen Untersuchungen eine Handynutzung in allen Bereiche gestattet. Der Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein hat im September das campusweite Handyverbot auf die OP-Bereiche, Intensivstationen, Intermediate-Care-Stationen und sonstige Bereiche mit umfangreicher medizintechnischer Ausstattung beschränkt. Das St. Elisabeth-Hospital in Meerbusch-Lank hat keine offizielle Handyerlaubnis ausgesprochen. Es finden sich aber keine entsprechenden Verbotsschilder, da das Fachkrankenhaus weniger hochsensible medizinische Bereiche vorhält. Hiervon ausgenommen sind die Überwachungsbereiche. Das Universitätsklinikum Frankfurt hat auf die Rückfrage des Ministeriums für Arbeit und Soziales bisher nicht geantwortet.

8. ob und an welchen Krankenhäusern es in Baden-Württemberg kein Verbot von Mobilfunktelefonen (Handys) gibt und wie sich dies begründet;

Zu dieser Frage liegen weder dem Ministerium für Arbeit und Soziales noch der BWKG Erkenntnisse vor.

9. ob und welche Krankenhäuser in Baden-Württemberg den Gebrauch von Mobilfunktelefonen verbieten, aber ihren Patienten Festnetztelefone mit sogenannten Servicenummern (z. B. solche mit teuren 0180-Vorwahlnummern) anbieten;

und

10. ob sie allgemein und insbesondere vor dem Hintergrund von Frage 9 ein wirtschaftliches Interesse der Krankenhausbetreiber an einem Mobilfunktelefonverbot an Krankenhäusern erkennen kann und wie sie dies bewertet.

Die Kosten für die Bereitstellung von Telefonapparaten als sog. Wahlleistung kann der Krankenhausträger nur aus den Gebühren finanzieren, die er den

Nutzern in Rechnung stellt. Nach Kenntnis der BWKG dürfte der Einsatz von 01805er-Nummern durch Kliniken eine untergeordnete Rolle spielen. Die Zahl der Einrichtungen, welche 01805er-Nummern bereithält, sei nach vorläufigen Informationen relativ gering. Von einem Missbrauch könne nicht gesprochen werden.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu keine weiteren Erkenntnisse.

Dr. Stolz
Ministerin für Arbeit und Soziales